

Satzung der Stadt Einbeck über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.01.2010 (BGBl. I S. 10) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet als selbständige öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser.
2. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Stadtwerke Einbeck GmbH. Diese führt die Wasserversorgung auf der Grundlage privatrechtlicher Versorgungsverträge durch und erhebt privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Grundstück, Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Die Stadtwerke Einbeck GmbH räumt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

3. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Einbeck GmbH einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat der Stadtwerke Einbeck GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt;
 - b) § 6 nicht das gesamte Wasser aus der öffentlichen Wasseranlage entnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kreiensen vom 13.09.2001, die Wasserabgabensatzung der Gemeinde Kreiensen vom 13.09.2001 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 und die Wasserversorgungssatzung der Stadt Einbeck vom 26.03.2003 außer Kraft.

Einbeck, 12.März 2014

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin